

PKN-Vorstand zu Gast im Ministerium für Soziales, Frauen, Familien, Gesundheit und Integration

Noch recht frisch im Amt sind die Akteure an der Spitze beider Institutionen. Und so kam es Ende Oktober auf Einladung des Ministeriums zu einem wirklichen Kennenlernen-Treffen zwischen der niedersächsischen Ministerin für Soziales, Frauen, Familien, Gesundheit und Integration Aygül Özkan und dem Vorstand der PKN. Zu diesem Zweck war der Antrittsbesuch auch verabredet gewesen, konkrete inhaltliche Anliegen sollten zunächst einmal außen vor bleiben.

Dennoch ergab sich ein reger Austausch zu aktuellen Kammeranliegen sowohl mit landes- als auch bundesbezogener Perspektive. Da Niedersachsen derzeit den Vorsitz in der Konferenz der Gesundheitsminister der Länder (GMK) inne hat, bot

es sich an, die Ausbildungsthematik anzuschneiden und für die Forderung nach dem Master-Abschluss als Voraussetzung für die Psychotherapieausbildung zu werben.

Psychotherapeutischer Versorgungsbedarf

Beim Austausch über landesspezifische Themen ließ die Integrationsministerin ihr besonderes Interesse an der psychotherapeutischen Versorgung von Menschen mit Migrationshintergrund erkennen.

Die PKN-Vorstandsmitglieder nutzten die Gelegenheit, die heterogenen Arbeitsfelder und Schwerpunkte der psychotherapeutischen Versorgung und Tätigkeit und

diesbezügliche Interessen, Probleme und Entwicklungspotentiale darzustellen, die von Frau Özkan interessiert zur Kenntnis genommen wurden.

Unerwartet konkret wurde dieser erste Austausch am Ende dann noch, als die Ministerin im Rahmen der Erörterung sozialgesetzbuch-übergreifender Versorgungskonzepte für Kinder, Jugendliche und ihre Familien auf die Möglichkeit bis zu dreijähriger Projektfinanzierungen durch das Land für zukunftsweisend konzipierte Modelle hinwies, wenn diese in der Lage sind, einem bestehenden Versorgungsbedarf zu begegnen und über die Projektphase hinaus auch langfristig durch die regionalen Kooperationspartner etabliert werden könnten.

„Forschung und Praxis im Dialog“ – Niedersächsischer Psychotherapeutentag 2011

Am 01. und 02. April 2011 findet in Göttingen der 3. Niedersächsische Psychotherapeutentag unter dem Motto „Forschung und Praxis im Dialog“ statt.

Vorträge und Workshops

Die inhaltlichen Schwerpunkte der Tagung sind die Psychotherapie bei Menschen mit Schmerzkrankungen sowie die Behandlung von Patienten mit sozialer Phobie. In den Schwerpunkt-vorträgen werden unterschiedliche Perspektiven zu den beiden Themen aufgezeigt. Als Referenten konn-

ten Prof. Dr. Birgit Kröner-Herwig, Prof. Dr. Eric Leibing, Prof. Dr. Falk Leichsenring und Dr. Tanja Hechler gewonnen werden. Darüberhinaus wird in neun Workshops die Möglichkeit zur Vertiefung angeboten.

Berufsrechtliches Seminar

Der Auftakt der Veranstaltung wird durch ein berufsrechtliches Seminar bestritten, in dem die Rechtsanwältin Frau Dr. Uta Rüping unter dem Titel: „Was passiert, wenn ich ausfalle?“ zur Auseinandersetzung mit

Vorsorgepflichten und -möglichkeiten der Psychotherapeuten einlädt.

Die Teilnahmegebühr für die zweitägige Veranstaltung beträgt 160 €. Die Tageskarte ist für 95 € zu haben. PAs und Studenten wird 50% Ermäßigung gewährt.

Näheres zum Programm und zu organisatorischen Fragen sind dem in Teilen dieser PTJ-Ausgabe (Niedersachsen, Bremen, Hamburg) beigelegten Flyer oder der Homepage der PKN (www.pknds.de) zu entnehmen.

Kooperation der PKN mit dem Deutschen Roten Kreuz

Am 4.9.10 fand eine Pilotveranstaltung des DRK Niedersachsen zur psychosozialen Notfallversorgung (PSNV) statt. Das DRK ar-

beitet seit vielen Jahrzehnten in der Rettung und dem Beistand von Menschen, die von Unfällen und Katastrophen ereilt wurden.

Zunehmend gerät die psychosoziale Versorgung auch der Angehörigen in den Blick der Helfer. In jüngerer Zeit bemüht sich die

Organisation auch darum, die Belastungssituation der Helfenden selbst in den Blick zu nehmen und hier qualifizierte Hilfe anzubieten. So war die Einladung eines Vertreters der PKN zu dieser Veranstaltung ein Schritt, auch den Helfenden die Möglichkeit zur Unterstützung zu schaffen.

Teilnehmer waren insgesamt 70 haupt- und ehrenamtliche Notfallhelfer in den Regionen Niedersachsens, die zumeist als Gruppenkoordinatoren oder auch als Notfallseelsorger arbeiten und die Vorstandsmitglieder des DRK NDS.

Ziel der Veranstaltung in Hannover war es, bestehende Hilfen in der PSNV zu koordinieren, inhaltlich und formal zu strukturieren und möglichst bundeseinheitliche Leitlinien in der Schulung der Kräfte aufzubauen und konkrete Schritte zur Zusammenarbeit von PKN und DRK in Niedersachsen zu beginnen.

Frau Corman-Bergau hielt einen Vortrag zum Thema „Grenzen der Laienhilfe in der

PSNV“. Sie wurde als Repräsentantin der Kammer sehr freundlich und respektvoll aufgenommen und ihr Vortrag fand gute Resonanz. Im Anschluss ergaben sich viele Fragen und ein angeregtes Gespräch.

Alle anwesenden DRK-Gruppen hatten die Möglichkeit, ihre Strukturen und den Stand ihrer Organisation des PSNV vorzustellen: Wo sehen sie Schwierigkeiten, wo gibt es Konkurrenz, wo Koordination? Die Notfallseelsorge ist in vielen Regionen eng mit der Arbeit des DRK vernetzt.

Zusammenarbeit mit niedergelassenen PP/KJP gibt es teilweise, aber nicht systematisiert und vor allem nicht in den weniger dicht besiedelten Regionen Niedersachsens.

Eine Zusammenarbeit mit PP/KJP kann man sich auf verschiedenen Ebenen vorstellen. Die Angst, bei eigener Belastung eine Psychotherapie machen zu müssen, war jedoch auch Thema, die Frage der ungeklärten Bezahlung solcher Therapien ebenso.

Ein flächendeckendes Netz von Psychotherapeuten, die im Großschadensfall in der Nachsorge tätig sein können, wurde sehr begrüßt.

Wichtig für die PKN ist, dass wir unser Verhältnis zu „geschulten Ehrenämtern“ finden, da diese fester Bestandteil des Konzeptes eines solchen Hilfswerkes sind. Mitarbeiterschulungen und Zusammenarbeit mit Laienhelfern werden bei weiterer Kooperation zwischen PKN und DRK im Fokus stehen.

Die Listen der im Notfall zur sofortigen Mitarbeit bereiten PP/KJP und weitere Fortbildungsveranstaltungen wurden sehr begrüßt.

Die PKN plant im Jahr 2011 weitere Fortbildungen zum Thema „Netze spannen – Netze leben“.

Weiterführende Informationen entnehmen Sie bitte der Homepage der PKN (www.pknds.de).

30 Jahre Verband niedersächsischer Schulpsychologen

Seit ihrem Bestehen hat die Psychotherapeutenkammer Niedersachsen auch die Belange der Schulpsychologie bzw. die in diesem Bereich tätigen Mitglieder und deren Arbeitsbereich im Blick. Die große Bedeutung der Schulzeit und der Schule für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen liegt auf der Hand. Die Rahmenbedingungen sind komplex, der Einfluss psychologischer Sichtweisen und Ansätze jedoch leider nur marginal.

Der Verband der niedersächsischen Schulpsychologen feierte im September sein 30-jähriges Bestehen und blickte dabei mit durchaus bitterem Beigeschmack auf die Zeit seiner Existenz zurück, musste doch in den letzten Jahren eine Kürzung der Planstellen für Schulpsychologen von 90 auf derzeit 40 hingenommen werden. Die Landesregierung hat zwar inzwischen die Aufstockung um etwa 30 Stellen angekün-

digt, haushaltswirksame Entscheidungen fielen bislang indes nicht.

Die Einflussmöglichkeiten und der Versorgungsbeitrag sind bei einem Schlüssel, der eine Planstelle für 26.500 Schüler vorsieht, offenkundig gering.

Schlusslicht in der Versorgung

In seinem in Anbetracht dieser düsteren Zahlen dennoch launigen Festvortrag wusste Prof. Dr. Reiner Dollase, der ein Gutachten zur Situation der Schulpsychologie erstellt hatte, zu berichten, dass 350 Stellen in Niedersachsen besetzt sein müssten, um „Finnland-Niveau“ zu erreichen. Dabei ist Finnland nicht einmal Spitzenreiter in der diesbezüglichen Versorgung in Europa, setzt an den Schulen jedoch auf multiprofessionelle Teams, die dafür sorgen, dass nicht nur unterrichtsbezogen gearbeitet, sondern

Schule als Lebensraum für Kinder und Lehrer begriffen wird, der zu gestalten ist.

Niedersachsen bildet hinsichtlich des zahlenmäßigen Schulpsychologen-Schüler-Verhältnisses das Schlusslicht in Deutschland, das im europäischen Vergleich wiederum den letzten Platz inne hat.

Bislang kein klares Konzept

Die Politik arbeitet in Niedersachsen seit Jahren an einem Konzept für die Schulpsychologie, hat aber bislang noch nichts Abschließendes vorgelegt.

Der Verband niedersächsischer Schulpsychologen zeigt sich in Anbetracht des bekundeten Ausbaus der Planstellen jedoch vorsichtig optimistisch, dass der Weg der Schulpsychologie nicht in die Bedeutungslosigkeit führt.

Die Geschäftsstelle der PKN – Arbeit an der Schnittstelle zwischen Kammer und Mitgliedern

In den folgenden Ausgaben der PTJ-Länderseiten möchten wir den Mitgliedern der PKN die MitarbeiterInnen und die Aufgabenbereiche der Geschäftsstelle der PKN etwas näher bringen. Jeder ist mit den MitarbeiterInnen zumindest postalisch in Berührung gekommen, viele haben auch schon telefonisch Kontakt gehabt. Doch wer ist dort am anderen Ende der Leitung tätig und wie sehen die Aufgaben aus?

Aus verschiedenen Rückmeldungen von Kammermitgliedern hat sich die Idee ergeben, durch kurze Interviews mit den zuständigen Personen, die verschiedenen Aufgabenfelder der Geschäftsstelle zu skizzieren und so ein größeres Maß an Transparenz für die Mitglieder zu erreichen.

Den Anfang macht in der vorliegenden Ausgabe Amy Fischer, die für Beitragsangelegenheiten und die Verwaltung der Gutachter- und Behandlerlisten zuständig ist.

Frau Fischer, was gehört alles zu Ihrem Aufgabenbereich?

Das ist zunächst der Bereich der Beitrags-einstufungen, die ich aufgrund der Daten aus der Mitgliederverwaltung vornehme. Am Anfang des Jahres liegt die Statusüberprüfung an, dann die Erstellung und Versendung der Bescheide. Außerdem gehören die Anträge auf Beitragsermäßigung aufgrund von Statusänderungen, z. B. Arbeitslosigkeit oder Ende der Ausübung der Berufstätigkeit dazu.



Mein anderer Schwerpunkt liegt in der Verwaltung der Gutachterlisten im Forensikbereich und der Behandlerlisten im Palliativ- und Sexualtherapiebereich. Anträge auf Aufnahme leite ich an die entsprechenden Kommissionen weiter, und erstelle nach deren Vorschlag die Beschlussvorlagen für den Vorstand. Anschließend werden die Mitglieder informiert und die notwendigen Formalitäten erledigt.

Wo gibt es im Rahmen Ihrer Tätigkeit konkrete Berührungspunkte mit den Mitgliedern?

Am meisten im Rahmen von Anträgen auf Beitragsermäßigungen, die oft telefonisch vorgetragen werden. Ich berate dann hinsichtlich der gegebenen Möglichkeiten, auch

hinsichtlich der Härtefallregelungen. Viele Fragen ergeben sich auch bei den Neuprobieren, die in die Berufstätigkeit starten.

Was sind Ihres Erachtens wichtige Informationen für die Mitglieder bezogen auf Ihren Arbeitsbereich?

Das sind die vielen individuellen Fragen nach Ermäßigungen, der Notwendigkeit der Beiträge überhaupt und allgemeine Fragen zum Statut der Mitgliedschaft, z. B. dem Fortbestehen der Mitgliedschaft nach dem Ende des aktiven Berufslebens.

Gibt es etwas, was Sie den Mitgliedern auf diesem Weg gern mitteilen möchten?

Ich bin nicht persönlich für die Höhe und ggf. Erhöhung der Beiträge verantwortlich. Die Kriterien für die Höhe und die Einstufung werden von der Kammerversammlung und vom Vorstand festgelegt.

Das klingt so, als würden Sie mitunter aber den Unmut über manche Entscheidung zu spüren bekommen.

Ja, das stimmt. Es hat sich in den letzten Jahren zum Glück aber reguliert. Im Fall von Beitragsanpassungen, z. B. durch Neueinstufung nach Statusänderungen im Fall einer beruflichen Veränderung oder Beitragserhöhungen ist mit vermehrten Anrufen und auch mit Beratungsbedarf zu rechnen.

Liebe Frau Fischer, vielen Dank für das Gespräch.

Screening von Posttraumatischer Belastungsstörung – Engagierte Praktiker gesucht!

Nach terroristischen Anschlägen weisen ca. 30 – 40% der Erwachsenen eine posttraumatische Belastungsstörung auf; zwei Jahre später sind es noch 20%. Die Prävalenzraten nach Naturkatastrophen liegen mit 12,5% niedriger, doch sind meist erheblich größere Bevölkerungsanteile betroffen. Um schnell und ökonomisch Personen der Allgemeinbevölkerung mit derartigen Symptomen zu identifizieren und diesen gezielt Interventionen anbieten zu können, wird

international der sog. „screen & treat approach“ favorisiert.

Beispielsweise wurde nach den Terroranschlägen in London 2005 der *Trauma-Screening-Questionnaire* (TSQ, 10 Items) in Zeitschriften und im Internet veröffentlicht. Die diagnostische Effizienz des TSQ darf als insgesamt gut beurteilt werden; allerdings ist bekannt, dass derartige Kennwerte populations- und kulturspezifisch ausfallen. Bisher ist ein Einsatz von Instru-

menten im deutschsprachigen Raum mit dem Ziel des Screenings wissenschaftlich daher nicht zu empfehlen.

Ziel der Studie ist es, die Kennwerte zur diagnostischen Effizienz des TSQ im Vergleich zu einem etablierten Verfahren, der *Posttraumatic Diagnostic Scale* (PDS, 19 Items), an einer deutschen, naturalistischen Stichprobe zu ermitteln. Ferner soll überprüft werden, ob Hinweise auf Übererregung eine höhere diag-

nostische Effizienz aufweisen als andere posttraumatische Beschwerden. Das Forschungsvorhaben steht unter der Lei-

tung von Herrn PD Dr. Christoph Kröger, TU Braunschweig, Vorstandsbeauftragter für den Bereich der psychosozialen Not-

fallversorgung. Bei Interesse lassen Sie sich die Unterlagen per E-Mail zusenden (c.kroeger@tu-bs.de).

Paradigmenwechsel in der Behindertenarbeit und die Psychotherapie mit Menschen mit geistiger Behinderung

Ein Bericht der „Marburger Gesprächstage 2010“ von Frauke Werther, die als Beauftragte des Vorstands der PKN teilnahm.

Nur einmal wurde es explizit ausgesprochen von Heiner **Bartelt***: der Paradigmenwechsel zur Subjekt-Subjekt-Interaktion in der Haltung der Professionellen in der Behindertenhilfe sei ebenso wenig vollzogen, wie auf Psychotherapeutenseite die Vorstellung sich durchgesetzt hat, dass mit dieser Klientel gearbeitet werden kann. Die „besserwisserische“ Fürsorgehaltung für den Menschen mit Behinderung ist noch in den Köpfen vieler Pädagogen verankert. Psychotherapie erfordert die Achtung der Autonomie des Patientengegenübers, sieht in Symptomen nicht nur das, was in Heim und Werkstatt stört und „weggewünscht wird“, sondern auch die subjektive kreative Leistung, die es anzuerkennen und zu verstehen gilt. Dies ist eines der Konfliktfelder zwischen Pädagogik und Psychotherapie, das die notwendige Kommunikation zwischen Pädagogik und Psychotherapie schwer macht. Dass die oft beschworene Interdisziplinarität vor allem erfordere, die eigene Disziplin zu beherrschen und einzuhalten, machte Jens Jürgen **Clausen** in seinem Vortrag deutlich.

Die „**Marburger Gesprächstage**“, organisiert vom Institut InForm der Bundesvereinigung Lebenshilfe und der Deutschen Gesellschaft zur Förderung der seelischen Gesundheit von Menschen mit geistiger Behinderung, unternahmen den Versuch, die Kommunikation unter den Disziplinen zu vergegenwärtigen und damit in Gang zu bringen. 155 Teilnehmern – Erzieher, Heilpädagogen, Pädagogen, Psychiater, Psychologen, Psychologische Psychotherapeuten und Sozialwissenschaftler aus allen Teilen des Landes und auch aus der Schweiz kamen am 27. und 28. September 2010 in Marburg zusammen. Experten aus der Praxis und der Wissenschaft, der KBV, des G-BA, der Spitzenverbände der

Krankenkassen sowie Psychotherapeutenkammern waren der Einladung des wissenschaftlichen Leiters der Tagung, Klaus **Hennicke**, gefolgt.

Hennicke hob zu Recht hervor, dass dies die erste so umfassende und so hochkarätig auch mit Entscheidungsträgern besetzte Tagung zu diesem Thema in Deutschland sei. Genauso wichtig waren die zahllosen Gespräche in den Pausen und bei den gemeinsamen Mahlzeiten – hier fand der Basisaustausch statt, den leider viele Referenten nicht miterlebten, weil sie nur kurz einfliegen konnten – die Tagung fußte nämlich überwiegend auf dem ehrenamtlichen Engagement der Referenten. Keine Pharmaindustrie, die diese Richtung pekuniär unterstützen würde. Sichert doch die herkömmliche Umgangsweise einen einträglichen Absatzmarkt wie aus etlichen Beiträgen anwesender Psychiater deutlich wurde. Eigentlich muss es nicht erwähnt werden, dass in diesem Rahmen niemand bezweifelte, dass für diese Klientel Psychotherapie hilfreich sein könne.

Im Zentrum stand die Frage, ob auch die Richtlinienverfahren im Rahmen ambulanter GKV-Behandlung für diese Klientel geeignet sind. Dies war in vorherigen Tagungen oft bezweifelt worden, insbesondere bezogen auf die psychodynamischen Verfahren und auch auf die kognitive Verhaltenstherapie. Bettina **Saathoff** stellte konkret die Interventionen ihrer Traumafolge-Behandlung bei einer Patientin vor. Frauke **Werther** schilderte einen Verlauf einer tiefenpsychologisch fundierten Behandlung vom Erstgespräch, über die Diagnostik bis in die Therapieplanung und Durchführung bei einem Patienten mit SSV und Gewaltdurchbrüchen. Jan **Glase** berichtete mit Beispielen aus verschiedenen Therapien über seine verhaltenstherapeutische Arbeit.

Regine **Kleinert** vom Gemeinsamen Bundesausschuss und Andreas **Dahm** von der

Kassenärztlichen Bundesvereinigung – die an der gesamten Tagung teilnahmen – äußerten sich auf dem abschließenden Podium, für sie stünde außer Frage, dass für diese Klientel die Psychotherapie wie für alle anderen gesetzlich Versicherten zugänglich sein muss. Auch Thomas **Uhlmann** von den Spitzenverbänden der Krankenkassen äußerte sich in dieser Richtung.

Besonders hervorzuheben im Sinne des Paradigmenwechsels ist, dass zum ersten Mal Forschungsberichte vorgestellt wurden, welche die Wirkung der Psychotherapie aus der Sicht der Betroffenen untersuchten. Tobias **Buchner** von der Universität Wien stellte das Ergebnis von zwei empirischen Studien vor. Anhand qualitativer Interviews mit Menschen mit Intelligenzminderung, die an einer ambulanten Psychotherapie mit überwiegend humanistischer Ausrichtung teilgenommen hatten, zeigte sich folgendes: Neben der **positiv getönten Beziehung zum Psychotherapeuten** schätzen alle Teilnehmer vor allem die **Schweigepflicht** als wesentlichen Faktor für ihren Behandlungserfolg ein. Es wurde in der anschließenden Diskussion angeregt, dass eine solche Forschung auch in Deutschland durchgeführt werden solle.

Diskutiert wurde, ob diese Klientel in einer allgemeinen „Wald- und Wiesenpraxis“ aufgenommen werden solle oder ob es doch hilfreicher sei, Spezialeinrichtungen aufzubauen. Einigkeit herrschte darüber, dass es kein Entweder-Oder geben müsse, es aber schwierig sein könne, wenn innerhalb einer Einrichtung ein psychotherapeutisches Angebot aufgebaut werde, das Vertrauen der Patienten in die Verschwiegenheit des Psychotherapeuten zu vermitteln bzw. auch die Schweigepflicht aufrecht zu erhalten. Aus einer Spezialambulanz wurde berichtet, dass sie eine Möglichkeit der qualifizierten psychotherapeutischen Versorgung

im Rahmen der Ermächtigung durch den Zulassungsausschuss bieten. Der Nachteil ist jedoch, dass die niedergelassenen Psychotherapeuten nun auf diese Einrichtung verweisen und sich kein psychotherapeutisches Netz „in der Gemeinde“ entwickelt habe. Der Präsident der Bundespsychotherapeutenkammer, Rainer **Richter**, wies darauf hin, dass es im Rahmen einer allgemeinen Unterversorgung mit Psychotherapie auch keine ausreichende Versorgung dieser Klientel geben könnte und regte Sonderbedarfszulassungen durch die regionalen Zulassungsausschüsse an. Es könne eine wirkliche Verbesserung erst dann eintreten, wenn die Versorgung allgemein verbessert werden würde.

Weitere Diskussionspunkte zur „Richtlinientherapie“: Das Gutachterverfahren sei insbesondere bezogen auf die Bewilligung der psychodynamischen Anträge nach wie vor mit besonders großem Arbeitsaufwand verbunden, da die Gutachter in der Regel aus Ausbildungsinstituten stammen, in denen jedoch keine Erfahrungen mit der Behandlung dieser Klientel weitergegeben werden. Eine weitere Schwierigkeit ist, dass volljährige Patienten mit geistiger Behinderung in der Regel mit sehr vielen Bezugspersonen zu tun haben. Neben der gesetzlichen Betreuung sind sowohl Bezugspersonen im Wohnheim wie auch in der Werkstatt beteiligt und eine Arbeit mit

einer so großen Bezugspersonengruppe sei manchmal erschwert durch das geringe Kontingent. Von daher trugen mehrere niedergelassene Therapeuten die Forderung vor, dass Patienten mit einer gesetzlichen Betreuung vom Stundenkontingent her ähnlich zu behandeln seien wie Kinder und Jugendliche, also jede vierte Stunde solle eine Bezugspersonenstunde zusätzlich regelhaft bewilligt werden. Dies macht eine Veränderung der Psychotherapievereinbarung erforderlich. Weitere Ideen zur Verbesserung: Die Ausbildungsinstitute sollten sich diesem Thema widmen, ebenso wie eine thematische Fortbildung der Gutachter für sinnvoll angesehen wurde.

Die Teilnehmer aus Werkstätten und Wohnheimen machten deutlich, dass die ambulante psychotherapeutische Versorgung in keiner Weise für ihre Kunden ausreichend sei. Immer wieder gebe es nicht nur große Schwierigkeiten, diese Klientel in ambulanten Psychotherapien unterzubringen, sondern es erweise sich als unmöglich und man gebe die Suche dann auf. Mehrere Psychologische Psychotherapeuten ohne Kassensitz machten deutlich, dass sie zur Behandlung bereit wären, es jedoch mit der Kostenerstattung große Schwierigkeiten gebe, obwohl der Versorgungsauftrag von den KVen nicht erfüllt werde. Die stellvertretende Bundesvorsitzende der Lebenshilfe, Jeanne **Nicklas-**

Faust, stellte schließlich fest, dass Menschen mit schwerer Intelligenzminderung, mit Mehrfachbehinderung und geringen verbalen Möglichkeiten nach wie vor aus der psychotherapeutischen Versorgung völlig herausfallen und dass nach wie vor überwiegend die Psychotherapeuten mit der Klientel arbeiten, die vorher im Rahmen von Einrichtungen der Behindertenhilfe gearbeitet oder einen Angehörigen mit Behinderung haben. Geplant ist ein Tagungsband beim Lebenshilfe-Verlag, der im Frühjahr 2011 erscheinen soll.

*Um die Lesbarkeit zu verbessern wurde auf Ansprache und Titel bei allen Namen verzichtet.

Kontakt: frauke.werther@t-online.de

Geschäftsstelle

Psychotherapeutenkammer
Niedersachsen Roscherstr. 12
30161 Hannover
Tel.: 0511/850304-30
Fax: 0511/850304-44
Sprechzeiten allgemein:
Mo, Mi, Do, Fr 09.00 – 11.30 Uhr
Mo, Di, Mi, Do 13.30 – 15.00 Uhr
Sprechzeiten „Fragen zur Akkreditierung“:
Mi. + Do. 09.00 – 11.30 Uhr
Mail-Anschrift: info@pk-nds.de
Mail-Anschrift „Fragen zur Akkreditierung“:
Akkreditierung@pknds.de
Internet: www.pknds.de

Bekanntmachung

Änderung der Satzung der Schlichtungsstelle der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (PKN)

Beschlossen von der Kammerversammlung der PKN am 25.08.2001
zuletzt geändert von der Kammerversammlung der PKN am 30.08.2003
wird durch Beschluss der Kammerversammlung der PKN vom 6.11.2010 wie folgt geändert:

(Streichungen sind gestrichen dargestellt, Ergänzungen fett)

§ 2 Zusammensetzung

(1) Die Schlichtungsstelle der PKN setzt sich aus einem vorsitzenden und zwei beisitzenden Mitgliedern zusammen. Das vorsitzende Mitglied muss über die Befähigung zum Richteramt verfügen. Ein ~~beisitzendes Mitglied muss Kammermitglied sein und wird entsprechend der näheren Regelung von Absatz (4) bestimmt.~~ Ein ~~beisitzendes Mitglied muss als Vertreter oder Vertreterin der Patientenschaft berufen werden~~

~~worden sein.~~ **Die Berufung des zweiten beisitzenden Mitglieds, das Kammerversammlungsglied sein muss, regelt Absatz 4.**

(2) Für **das vorsitzende Mitglied und den Vertreter der Patientenschaft** ~~jedes Mitglied der Schlichtungsstelle der PKN ist jeweils ein stellvertretendes Mitglied zu berufen, für die Position des Kammermitglieds sind mehrere Vertreter entsprechend der näheren Regelung von Absatz (4) zu berufen.~~

(3) ~~Alle Mitglieder der Schlichtungsstelle und ihre Vertreter~~ **Das vorsitzende Mitglied, dessen Stellvertreter, das beisitzende Mitglied der Patientenschaft und dessen Stellvertreter** werden auf Vorschlag des Vorstands der PKN von der Kammerversammlung der PKN gewählt und vom Präsidenten oder von der Präsidentin der PKN berufen. Ihre Amtsperiode dauert ~~längstens bis zur ersten Kammerversammlung nach der konstituierenden Sitzung der neugewählten Kammerversammungsmitglieder.~~

(4) Das beisitzende Mitglied der Schlichtungsstelle, das ~~Kammerversammlungsmitglied~~ sein muss, wird vom Vorsitzenden nach Bedarf ~~von Fall zu Fall~~ aus einer Gruppe berufener Vertreter ~~dem Kreise der Kammerversammlungsmitglieder~~ bestimmt. Es muss Kammermitglied derjenigen Berufsgruppe ~~angehören PKN sein~~, deren Verhalten Gegenstand der Streitigkeiten ist und soll ~~zusätzlich~~ nach Möglichkeit die gleiche Therapierichtung mit vertreten. Zur Vermeidung von möglicher Befangenheit sollen ~~bis zu 10 Kammermitglieder als Vertreter gewählt und berufen werden, die möglichst unterschiedli-~~

~~che Therapierichtungen vertreten und in unterschiedlichen Regionen arbeiten. Das einzelne Kammerversammlungsmitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Präsidentin/dem Präsidenten die Mitwirkung in der Schlichtungsstelle für sich ausschließen. Bei der Auswahl ist darauf zu achten, dass eine berufliche und/oder örtliche Nähe des Beisitzers zum Streitfall vermieden wird.~~

(5) Die Amtsperiode der Mitglieder der Schlichtungsstelle ~~dauert längstens bis zur ersten Kammerversammlung nach der kons-~~

~~tituierenden Sitzung der neugewählten Kammerversammlungsmitglieder.~~

§ 18

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 6.11.2010 ~~Tage~~ nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, ~~an dem das Mitteilungsblatt der Kammer oder das besondere Rundschreiben herausgegeben worden ist.~~

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Schlichtungsstelle der PKN, beschlossen von der Kammerversammlung der PKN am 30.08.2003 ~~30.11.2002~~, außer Kraft.

**Änderung der
Schlichtungsordnung des Schlichtungsausschusses
der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (PKN)
zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern**

Beschlossen von der Kammerversammlung der PKN am 16.03.2002
wird durch Beschluss der Kammerversammlung der PKN vom 6.11.2010 wie folgt geändert:

(Streichungen sind gestrichen dargestellt, Ergänzungen fett)

**§ 2
Zusammensetzung**

(3) Das vorsitzende Mitglied und die beisitzenden Mitglieder sowie die diese stellvertretenden Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden auf Vorschlag des Vorstands der PKN von der Kammerversammlung der PKN gewählt und von der Präsidentin oder dem Präsidenten der PKN berufen. Ihre Amtsperiode deckt sich mit ~~denjenigen der Kammerversammlung der der~~ **Schlichtungsstelle.**

**§ 3
Grundsätze**

(2) **Die beisitzenden Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind gehalten im jeweiligen Verfahren Stellvertretern Platz zu machen, wenn sie selbst aus beruflicher und örtlicher Nähe zum Schlichtungsfall befangen sein könnten.**

Aus Abs. 2 alt wird Abs. 3; aus Abs. 3 alt wird Abs. 4.

**§ 18
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt **am 6.11.2010** mit dem 14. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, ~~an dem das Rundschreiben der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen ausgegeben wird.~~

Niedersachsen

**Haushalts- und Kassenordnung der
Psychotherapeutenkammer Niedersachsen**

Vom 13.09.2000,
zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung der PKN am 3.12.2005
wird durch Beschluss der Kammerversammlung der PKN vom 6.11.2010 wie folgt geändert:

(Streichungen sind gestrichen dargestellt, Ergänzungen fett)

**§ 3
Kassenwesen Finanzwesen**

(1) Der Kammer Vorstand beschließt, bei welchen Kreditinstituten Konten geführt werden.

(2) Unterschriftsberechtigt sind für die Konten gemeinsam jeweils zwei vom Kammer Vorstand festzulegende Personen. Es sind Vertreter zu bestellen.

(3) **In der Geschäftsstelle wird eine Bargeldkasse vorgehalten. Kassenbestände sind sicher zu verwahren. Die Tageskasse darf höchstens € 1.000,- enthalten. Das Kassenbuch wird fortlaufend geführt. Eine Kassendienststanweisung regelt Näheres über den Zahlungsverkehr.**

(3) Bei der Geschäftsstelle sind folgende Bücher bzw. Konten zu führen:

1. Mitgliederkonten (Beitragskonten)
2. Sachkonten
3. Hauptbuch
4. Journal
5. Kassenbuch für Bargeldkasse
6. Kontogegenbuch für Bank- und Postgirokonten
7. Portobuch
8. Inventarverzeichnis
9. Vermögensnachweis

(4) **Die Kassenbestände sind sicher zu verwahren. Die Tageskasse darf höchstens 1000 DM enthalten. Das Kassenbuch wird fortlaufend ge-**

führt. Eine Kassendienststanweisung regelt Näheres über den Zahlungsverkehr.

**§ 4
Buchführung**

(1) **Die Kammer ist verpflichtet, Bücher zu führen und in diesen ihre Geschäftsvorfälle und die Lage ihres Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ersichtlich zu machen. Die Bücher können auch auf Datenträgern geführt werden.**

(2) **Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage der Kammer vermitteln kann. Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.**

Über alle Zahlungen ist nach der Zeitfolge und nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung Buch zu führen. Belege und Auszüge sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren, soweit nichts anderes gesetzlich bestimmt ist. Die Einnahmen und Ausgaben sind in den Konten des Kalenderjahres nachzuweisen, für das sie bestimmt sind.

(2) Es gilt der Grundsatz: Keine Buchung ohne Beleg.

§ 5 Rechnungslegung

(1) Die Kammer stellt jeweils Jahresrechnung ist bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres einen Jahresabschluss für das abgelaufene Wirtschaftsjahr nach den Vorschriften des HGB für kleine Kapitalgesellschaften auf.

(2) Der Jahresabschluss hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln.

zu erstellen. In der Jahresrechnung sind die Einnahmen und Ausgaben nach der in § 4 bezeichneten Ordnung den Ansätzen des Haushaltsplanes gegenüberzustellen. Ihr sind beizufügen

1. eine Vermögensübersicht,
2. eine Übersicht über die Schulden und Rücklagen:

§ 6 Rechnungsprüfung

(1) Die Prüfung der Rechnungslegung Jahresrechnung wird durch eine vom Vorstand bestellte Wirtschaftsprüferin, einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorgenommen. Die Prüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, ergänzender Bestimmungen und Grundsätzen sowie insbesondere darauf, ob der Wirtschaftsplan eingehalten worden ist und die Geschäfte im Sinne einer zweckmäßigen und sparsamen Verwaltung geführt worden sind.;

der oder die einen Bericht zur Jahresrechnung gemäß § 7 Abs. 3 HKG erstellt.

(2) Der Abschlussprüfer hat über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten. Sind nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung keine Einwendungen zu erheben, so hat der Abschlussprüfer dies durch einen Bestätigungsvermerk in entsprechender Anlehnung an die Vorschriften des § 322 Abs. 1 HGB zu bestätigen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Haushalts- und Kassenordnung tritt am 6.11.2010 mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Die Anlage der Haushalts- und Kassenordnung in der Fassung vom 3.12.2005 wird durch die nachfolgende Anlage der Haushalts- und Kassenordnung der PKN ersetzt.

Anlage zur Haushalts- und Kassenordnung der PKN
Haushaltsstruktur
I. Einnahmen
Einnahmen
Sonstige Einnahmen
Buße/Ordnungsgelder
Zinserträge
Summe Einnahmen
II. Ausgaben

Personalkosten
Honorare
Raumkosten
Allgemeine Verwaltungskosten
Publikation
Beratungskosten
Werbekosten
Wartung/Reparaturen
Mietleasing
Bewirtungskosten
Versicherungen
Beiträge incl. BPTK
Sonstige Kosten
Zinsaufwendungen
Entschädigung für Zeitverlust
Fahrtkosten
Übernachungskosten
Summe Reisekosten
Aufwandsentschädigung VS
Summe Ausgaben
ERGEBNIS I
Abschreibungen
ERGEBNIS II

Die Weiterbildungsordnung für die Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (PKN),

beschlossen von der Kammerversammlung der PKN am 21. April 2007,
wird durch Beschluss der Kammerversammlung der PKN vom 6.11.2010 wie folgt geändert:

(Streichungen sind gestrichen dargestellt, Ergänzungen fett)

§ 11 Prüfungsausschuss

Abs. 3 wird nach dem letzten Satz um folgenden Satz ergänzt: **Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende delegieren.**

§ 15 Übergangsregelungen

Abs. 2 Satz 2: **Über die Anrechnung der bisher abgeleisteten Weiterbildungszeiten und -inhalte entscheidet die Kammer nach Anhörung des Prüfungsausschusses.**